

Gemeinde Inzenhof

A-7540 Inzenhof Nr. 42

Tel: +43(0)3322/ 43870

Fax: +43(0)3322/43870-4

post@inzenhof.bgld.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 17. 12. 2008 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgesetzt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für die Benützungsdauer von 10 Jahren beträgt für:

- | | |
|--|----------|
| a) Erdgräber für einfachen Belag | € 50,00 |
| b) Erdgräber für mehrfachen Belag | € 100,00 |
| c) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | € 50,00 |
| d) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | € 100,00 |

(2) Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

bei der Grabstellen(Erneuerungs)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung der Benützungsrechte.

(2) Die im § 1 festgelegten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

~~(4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeine Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften.~~

§ 5

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b) des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGB1.Nr. 16/1970) oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 zit. Gesetz), findet ein Rückersatz nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGB1.Nr. 16/1970, ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:



[Handwritten signature]
(Bgm. Schabhüttl Jürgen)

angeschlagen am: 18.12.2008

abgenommen am: 05.01.2009

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]